



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Werner Eck **Befund und Realität. Zur Repräsentativität unserer epigraphischen Quellen in der römischen Kaiserzeit**

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **37 • 2007**

Seite / Page **49–64**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/366/4974> • urn:nbn:de:0048-chiron-2007-37-p49-64-v4974.4

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Walter de Gruyter GmbH, Berlin**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

WERNER ECK

Befund und Realität. Zur Repräsentativität unserer epigraphischen Quellen in der römischen Kaiserzeit*

Welche Realität begegnet uns in den epigraphischen Quellen, speziell in den lateinischen (und griechischen) Inschriften der römischen Zeit? Die Frage stellt sich deswegen in besonderer Weise, weil nicht selten sehr widersprüchliche Aussagen zu dieser fundamentalen Frage geäußert werden. Dabei ist von vornherein klar, dass es keine schlichte, einfache Antwort geben kann. Doch Hinweise, die das Problem deutlich machen und eine Grundtendenz festhalten, können gegeben werden. Dies soll das Ziel dieses Beitrags sein.

Dass niemals die gesamte Realität römischen Lebens und Handelns in epigraphische Dokumente eingegangen ist, ist selbstverständlich und unstrittig. Denn die epigraphische Dokumentation kennt Anfänge, Höhepunkte und einen deutlichen Rückgang in bestimmten Zeiten, also Epochen, für die Inschriften eine entscheidende Rolle spielen und andere, in denen sie allein wegen ihrer geringen Zahl nur eine marginale Bedeutung haben. Da das 1. bis 3. Jahrhundert n. Chr. die Zeit mit der intensivsten inschriftlichen Information ist, in der diese auch die größte Rolle bei der Wiedergewinnung der Vergangenheit spielt, wird diese Epoche bei den nachfolgenden Ausführungen zur Repräsentativität der epigraphischen Quellen im Mittelpunkt stehen. Für andere Zeitabschnitte haben wir dagegen wenige, oft auch gar keine inschriftlichen Zeugnisse. Die Gründe dafür sind mannigfaltig. Dort tritt uns, soweit Inschriften überhaupt vorhanden sind, schon unter diesem Gesichtspunkt nur eine sehr eingeschränkte Realität entgegen.

Auch der geographische Raum ist von Belang, schon allein deswegen, weil manche Regionen die epigraphische Kultur wenig kannten oder – um es vorsichtiger zu formulieren – gekannt zu haben scheinen. Rom und Italien stellen sich anders dar als etwa Britannien oder die Belgica, um nur zwei Beispiele zu nennen. Das gilt bereits für die Zahl der epigraphischen Texte, noch mehr jedoch für die spezifischen Formen und

* Mit diesem Beitrag wurde das Kolloquium «Aufkommen, Entwicklung und Transformation des *epigraphic habit* in den hispanischen Provinzen» vom 5. bis 7. November 2006 an der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik in München eröffnet. Literatur wird nur in beschränktem Umfang zitiert. Für Hinweise und Kritik danke ich RUDOLF HAENSCH und ARMIN U. STYLOW.

insbesondere den Inhalt der Texte. Ein Beispiel mag genügen: Die inschriftliche Überlieferung für Statthalter ist in bestimmten Provinzen äußerst unterschiedlich. Man muss nur die Provinzen Asia und Narbonensis miteinander vergleichen, die beide von Prokonsuln, freilich differierenden Ranges, geleitet wurden.¹ Die Dokumentation ist eine wesentlich verschiedene, vor allem quantitativ, aber auch unter dem Gesichtspunkt dessen, was uns vermittelt wird. Gleiches gilt etwa bei einem Vergleich der Zeugnisse für die Statthalter in der Tarraconensis und in Aquitanien, die jeweils von *legati Augusti pro praetore* geleitet wurden.² Der Statthalter der Tarraconensis hatte konsularen Rang, der der Aquitania prätorischen. Doch nicht diese Differenz hat zu der ganz unterschiedlichen Dokumentation in den epigraphischen Quellen geführt; denn der offizielle Rang des prätorischen Statthalters von Aquitania unterscheidet sich z. B. nicht von dem des Legaten der *legio III Augusta* in Nordafrika; und doch sind Masse und Qualität der Quellen für diesen ungleich umfangreicher und inhaltlich reicher als für den Legaten der Aquitania.³ Die Überlieferung für die römische Reichsadministration ist somit nicht allein und in nicht wenigen Fällen überhaupt nicht von der hierarchischen Stellung des Amtsträgers abhängig, sondern in großem Maß durch die jeweilige Ausformung der epigraphischen Kultur in den einzelnen Provinzen bedingt.

Was in die epigraphische Überlieferung eingehen konnte, hing freilich auch nicht wenig von der Stellung der Einzelperson in der jeweiligen Gesellschaft ab. Denn der Sozialstatus war ein entscheidender Faktor dabei, ob eine einzelne Person oder sogar ganze Personengruppen überhaupt in eine epigraphische Dokumentation eingegangen sind. Im Allgemeinen gilt, dass die Intensität der inschriftlichen Dokumentation mit dem Rang in der sozialen Hierarchie korrespondiert.⁴ Es ist natürlich kein Zufall,

¹ Siehe die Aufstellung bei B. E. THOMASSON, *Laterculi praesidium* I, 1984, col. 31–34 mit 30 Nummern für die Narbonensis und col. 205–242 mit 243 Nummern für Asia.

² THOMASSON (Anm. 1) col. 13–20 mit insgesamt 50 Nummern für die Tarraconensis und col. 35–38 mit 25 Nummern für die Aquitania. Siehe zu dieser divergierenden Überlieferung im Detail W. ECK, Die Struktur der Städte in den nordwestlichen Provinzen und ihr Beitrag zur Administration des Reiches, in: *Die Stadt in Oberitalien und den nordwestlichen Provinzen des römischen Reiches*, hg. W. ECK – H. GALSTERER, 1991, 73ff. Auf einen vergleichbaren Tatbestand für die Baetica verweist A. U. STYLOW, Ein neuer Statthalter der Baetica und frühe Reiterstatuenpostamente in Hispanien, in: *Epigrafi, epigrafia, epigrafisti. Kolloquium zu Ehren von S. Panciera*, hg. M. L. CALDELLI – G. L. GREGORI (im Druck).

³ Siehe dazu B. E. THOMASSON, *Fasti Africani. Senatorische und ritterliche Amtsträger in den römischen Provinzen Nordafrikas von Augustus bis Diokletian*, 1996, 133ff.; THOMASSON, *Laterculi* (Anm. 1) col. 35ff.

⁴ W. ECK, Sozialstruktur des römischen Senatorenstandes der Kaiserzeit und statistische Methode, *Chiron* 3, 1973, 375ff. = ders., *Struttura sociale del ceto senatorio romano dell' alto impero e metodi statistici*, in: *Tra epigrafia, prosopografia e archeologia. Scritti scelti, rielaborati ed aggiornati*, 1996, 11 ff. Siehe auch die zutreffende Bemerkung von R. DUNCAN-JONES, *Who were the Equites?*, in: *Studies in Latin Literature and Roman History XIII*, hg. C. DEROUX, 2006, 183ff., bes. 189: «less active men are less visible».

dass Senatoren stärker vertreten sind als Ritter, und diese weit mehr als die durchschnittlichen Angehörigen des *ordo decurionum* einer Stadt. Freigelassene und Sklaven dagegen erscheinen in umgekehrter Proportionalität zu ihrem numerischen Gewicht in unserer Dokumentation.⁵ Freilich: dieser Zusammenhang gilt nicht immer, wie unten gezeigt werden wird.

Die Frage, ob bestimmte Phänomene jemals eine inschriftliche Dokumentation erhalten haben, ist somit wichtig. Denn nur, was einmal auf diese Weise dokumentiert war, konnte auch einen Reflex in unserer Überlieferung hinterlassen. Doch ist damit sogleich auch die weitere und in unserem Zusammenhang vielleicht noch wichtigere Frage verbunden, ob diese Reflexe, die wir erfassen können, auch repräsentativ sind für die einstmals vorhandenen Inschriften. Können wir also darauf vertrauen, dass die heute noch vorhandenen Inschriften, unabhängig von der Gesamtheit der damaligen Welt und deren Dokumentation im epigraphischen Medium, wenigstens die einstige *epigraphische* Realität widerspiegeln? Oder müssen wir nicht vielmehr in vielen Fällen danach fragen, ob das, was uns heute noch zur Verfügung steht, durch äußere Faktoren verfälscht ist, unter Umständen so sehr, dass dadurch unsere Dokumentation in die Irre führt, wenn man den Defekt nicht erkennt und ihn zu korrigieren sucht?⁶

Beginnen wir mit einem konkreten Beispiel, das die Stadt Rom, aber ebenso die Provinzen betrifft. Aus den Provinzen sind inzwischen weit über 900, vielleicht sogar insgesamt an die 1000 so genannte Militärdiplome bekannt geworden, also Abschriften von Bürgerrechtserlassen der Kaiser.⁷ Sie stammen aus der Epoche zwischen der Regierungszeit des Claudius und der Mitte des 3. Jahrhunderts. Dass es noch einige Nachzügler in diokletianischer Zeit gibt, ist hier unerheblich. Alle Abschriften wurden in Rom angefertigt und zwar *ex tabula aenea, quae fixa est Romae in Capitolio*, wie

⁵ Dabei ist allerdings auch der Typ der epigraphischen Dokumente von großer Bedeutung. Bei mancher statistischen Auswertung von Inschriften wird zu wenig beachtet, dass nur Informationen, die aus gleichartigen Typen gewonnen wurden, in statistische Relation zueinander gesetzt werden dürfen. So darf man individuelle Grabinschriften nicht mit den *tituli* über dem Eingang von Mausoleen in einen Topf werfen.

⁶ Auf das Problem des sehr ungleichen Forschungsstandes für einzelne Provinzen oder Gemeinden wird hier nicht eingegangen. Gerade systematische Ausgrabungen einzelner Städte können das Bild einer Region oder einzelner Orte wesentlich verändern. Dass die daraus sich ergebenden Folgen bei der Interpretation bestimmter Phänomene zu beachten sind, ist selbstverständlich.

⁷ 186 Exemplare sind in CIL XVI publiziert, 476 in den fünf Bänden der Roman Military Diplomas, 1975–2006, 47 bei B. PFERDEHIRT, Römische Militärdiplome und Entlassungsurkunden in der Sammlung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums, 2004. In den Jahren 2004–2006 sind ferner noch mindestens 100 Diplome publiziert worden, die noch nicht in RMD aufgenommen sind (siehe dazu W. ECK, Militärdiplome als Zeugnisse für die Stadt Rom, in: Epigrafi, epigrafia, epigrafisti [Anm. 2]). Mindestens weitere 150 bis 200 mehr oder minder fragmentarische Diplome, von deren Existenz man aber weiß, sind zudem noch unveröffentlicht. Damit kommt man leicht auf eine Zahl von deutlich über 900 Dokumenten.

es bis zum Jahr 88 n. Chr. heißt, oder *quae fixa est Romae in muro post templum divi Augusti ad Minervam*, wie es konstant in allen späteren Dokumenten formuliert ist. Um eine einzelne Konstitution in Rom zu publizieren, genügte häufig, wenn es im konkreten Fall nur wenige Empfänger gab, eine einzige *tabula aenea*, wie etwa bei einer Konstitution für die Provinz Cappadocia von März/April 100; denn mit dieser Konstitution wurde nur an zwei Veteranen das Bürgerrecht vergeben.⁸ Eine solche *tabula* ist zudem nicht sehr groß gewesen. Doch nicht selten waren wesentlich mehr und größere *tabulae* nötig. So wurden für eine Konstitution Vespasians vom 5. April 71, die an der *ara gentis Iuliae* auf dem Kapitol publiziert wurde,⁹ mindestens drei recht große *tabulae* hergestellt; denn in einem Text heißt es, dieses Diplom sei abgeschrieben von *tab(ula) III pag(ina) VI loc(o) XIX*, auf der wie auch auf den zwei ersten jeweils mindestens rund 300 Empfänger des Bürgerrechts in nicht weniger als sechs Kolumnen genannt gewesen sind.¹⁰ Tatsächlich könnten für diese Konstitution wegen der Zahl der privilegierten Soldaten ursprünglich auch mehr *tabulae* nötig gewesen sein.

Insgesamt kann man die Zahl der Konstitutionen, die für Auxiliare, Flottensoldaten, Prätorianer und *equites singulares* allein zwischen Claudius und der Mitte des 3. Jahrhunderts ausgestellt wurden, auf mindestens 5000 schätzen.¹¹ Wenn man dann davon ausgeht, dass für nicht wenige Konstitutionen mehr als eine *tabula* erforderlich war, dann liegt die Gesamtzahl der hierfür erforderlichen *tabulae aeneae* sogar deutlich über 5000, ohne dass man hier jedoch eine genauere Zahl erahnen kann. Im Kontext unserer Überlegungen ist aber entscheidend, dass aus Rom, wo alle diese Tafeln publiziert worden waren, nicht ein einziges Fragment einer solchen *tabula* erhalten geblieben ist.¹² Das heißt, eine gesamte Inschriftengattung, die im Zentrum des Reiches massenhaft vorhanden gewesen war, ist einfach verschwunden. Einen winzigen Reflex von diesen *tabulae* haben wir nur deswegen, weil man im 3. Jahrhundert offensichtlich manchmal solche Bronzetafeln zerschnitten und für Diplome verwendet hat. Doch sind nur insgesamt vier Fragmente erhalten, bei denen man begründet zeigen kann, dass sie ursprünglich Teil solcher in Rom publizierten *tabulae* waren. Sie sind nur deswegen als solche zu erkennen, weil wir aus den Diplomen selbst deren Struktur rekonstruieren können und weil wir wissen, dass die Diplome von den *tabulae aeneae* abgeschrieben wurden, auf denen die kaiserlichen Konstitutionen publiziert worden

⁸ W. ECK – A. PANGERL, Eine Bürgerrechtskonstitution für zwei Veteranen des kappadokischen Heeres. Zur Häufigkeit von Bürgerrechtskonstitutionen für Auxiliarsoldaten, ZPE 150, 2004, 233 ff.

⁹ CIL XVI 14–16.

¹⁰ CIL XVI 16.

¹¹ Die Berechnung bei W. ECK, Die Ausstellung von Bürgerrechtskonstitutionen: Ein Blick in den Arbeitsalltag des römischen Kaisers, in: Amministrare un Impero. Roma e le sue province, Kolloquium Trento, hg. A. ANSELMO BARONI (im Druck).

¹² Siehe ECK, Militärdiplome als Zeugnisse für die Stadt Rom (Anm. 7).

waren.¹³ Als Faktum bleibt festzuhalten, dass eine zahlenmäßig große und inhaltlich bedeutende Inschriftengattung heute in unserer Dokumentation nicht mehr vorhanden ist. Eine repräsentative Überlieferung liegt somit nicht einmal im Ansatz vor.

Es gibt weitere Inschriftentypen, deren Existenz wir zwar nachweisen können, die aber ebenfalls mehr oder weniger vollständig verschwunden sind. Die wichtigste und meist nicht einmal wahrgenommene Kategorie ist die der Inschriften auf Holz, obwohl diese für die frühere historische Realität von grundlegender Bedeutung gewesen sind.¹⁴ Dabei sind nicht die *tabulae ceratae* gemeint, da von diesen doch zumindest an einigen Orten eine relativ große Zahl die Jahrtausende überlebt hat. Vor allem die Vesuvstädte haben uns solche Dokumente geliefert (Herculaneum, Pompeii, Murrecine), aber zum Beispiel auch ein Bergwerk in Dakien und andere Orte in verschiedenen Provinzen des Reiches.¹⁵ Gemeint sind auch nicht die dünnen Lindenholztäfelchen, wie sie in großer Zahl in Vindolanda gefunden und durch sorgfältige Restaurierung wieder lesbar gemacht wurden.¹⁶ Vielmehr geht es um größere Inschriften auf Holz, die im öffentlichen Raum sichtbar waren. Das sind zum einen Inschriften, deren Buchstaben in das Holz geschnitten wurden, also ähnlich wie auf Stein. Solche Inschriften hat es gegeben, doch nur extrem wenige Exemplare oder Fragmente sind erhalten, wie etwa aus der Provinz Britannia das Bruchstück einer Bauinschrift für ein *milecastle* aus hadrianischer Zeit.¹⁷ Dura-Europos hat auf einer *tabella ansata* aus Holz einen Text geliefert, mit dem *ben(eficiarii) et dec(uriones) coh(ortis)* einen Septimius Lusias, *str(ategus) Dur(ae)*, und seine gesamte Familie ehr-

¹³ CIL XVI 147. 153; P. WEISS, ZPE 133, 2000, 283; W. ECK – D. MACDONALD – A. PANGERL, ZPE 139, 2002, 205 ff. (= RMD V 464 und 465).

¹⁴ L. WENGER, Die Quellen des römischen Rechts, 1953, 55 ff.; W. ECK, Inschriften auf Holz. Ein unterschätztes Phänomen der epigraphischen Kultur Roms, in: Imperium Romanum. Studien zu Geschichte und Rezeption, Festschrift für Karl Christ zum 75. Geburtstag, hg. P. KNEISSL – V. LOSEMANN, 1998, 203 ff.

¹⁵ Vor allem CIL IV p. 275 ff.; G. CAMODECA, *Tabulae Pompeianae Sulpiciorum*. Edizione critica dell'archivio dei Sulpicii, 1999; CIL III p. 921 ff.; M. A. SPEIDEL, Die römischen Schreiftafeln von Vindonissa, Veröffentlichungen der Gesellschaft pro Vindonissa Bd. 12, 1996; R. MARRICHAL, Les tablettes à écrire dans le monde Romain, in: Les tablettes à écrire de l'Antiquité à l'Époque Moderne, hg. E. LALOU, 1992, 165 ff.

¹⁶ A. K. BOWMAN – J. D. THOMAS, Vindolanda: The Latin writing tablets, 1983; dies., The Vindolanda Writing Tablets (*Tabulae Vindolandenses II*), 1994; dies., The Vindolanda Writing Tablets (*Tabulae Vindolandenses III*), 2003; ferner: <http://vindolanda.csad.ox.ac.uk/>.

¹⁷ RIB 1935. Den Hinweis auf diesen Text verdanke ich M. A. SPEIDEL. Bei größeren Stadtanlagen bestanden die ersten Siedlungsphasen wohl zunächst aus Holzbauten, deren Inschriften, die man voraussetzen darf, ebenfalls auf Holz geschrieben sein sollten. Eine solche Holzphase einer Kolonie konnte man jüngst für Sarmizegetusa nachweisen; siehe dazu: *Le forum vetus de Sarmizegetusa*, hg. I. PISO, 2006, 41 ff. Ähnliches darf man für die Colonia Thamugadi vermuten, in der die öffentlichen Bauten der Stadt erst im Verlauf von rund 60 Jahren in Stein errichtet wurden, die aber auch schon vorher in ihrer Funktionalität vorhanden gewesen sein müssen. Auch hier bestanden die Bauten ursprünglich wohl aus Holz.

ten.¹⁸ Wo dieser Text ursprünglich angebracht gewesen war, lässt sich nicht sagen. Im Rockefeller Museum in Jerusalem ist eine Inschrift auf einem Balken aus Zedernholz zu sehen. Dieser war zwischen 524 und 552 n. Chr. über dem Eingang der Kirche des hl. Thomas in Jerusalem eingesetzt worden, worauf dann die Stiftungsinschrift eingegraben wurde. Ein Teil des Balkens wurde in der Al-Aqsa-Moschee wieder verwandt und entging so der Vernichtung.¹⁹ Ähnliche Inschriften kennt man z. B. von koptischen Klöstern. Solche Inschriften auf Holz hat es vermutlich vornehmlich in Regionen gegeben, in denen kein Steinmaterial vorhanden war, das sich gut als Schriftträger eignete. Das hat man z. B. für manche Gebiete der Provinz Belgica vermutet. Davon ist natürlicherweise fast nichts erhalten geblieben, nicht anders als bei den Wachstafeln, die überall verwandt, aber nur an ganz wenigen Orten unter Sonderbedingungen nicht zugrunde gegangen sind. Wichtiger aber als diese Steininschriften nur nachahmenden Texte auf Holz sind diejenigen, die auf *tabulae dealbatae* geschrieben waren, über deren Existenz wir recht oft aus den literarischen Quellen informiert werden, aber z. B. auch aus Papyri, wo die Tafeln *λευκώματα* heißen. So hat schon Cn. Flavius, der das *civile ius ... evulgavit*, auch *fastos ... circa forum in albo proposuit*.²⁰ Augustus hat Vorschläge für Gesetze, die von der Volksversammlung verabschiedet werden sollten, zuvor den Senatoren zur Kenntnis und Diskussion gebracht, indem er die Texte auf geweißten Holztafeln veröffentlichen ließ.²¹ Noch klarer sagt die *lex repetundarum*, der *praetor peregrinus* solle in Rom in jedem Jahr ein Richteralbum von 450 Personen zusammenstellen und *in tabula in albo, atramento script(o)s, patrem tribum cognomenque tributimque d(i)scriptos hab[eto]*, also den Namen des jeweiligen Richters, den des Vaters, die Tribus und das Cognomen, und zwar geordnet nach Tribus.²² In ähnlicher Weise mussten auch die Städte in den Provinzen, so wie es zumindest für die Provinz Baetica bezeugt ist, was aber sicherlich auch für die anderen Regionen galt, jährlich das Richteralbum ihrer eigenen Gemeinde publizieren, ferner auch die Rechtsregeln, nach denen die Statthalter ihre Rechtsprechung ausrichten wollten; auch diese waren jährlich neu zu veröffentlichen, jedenfalls bis in die hadrianische Zeit hinein.²³ Von all diesen Tausenden von *alba* verschiedener Art, die allein in der südspanischen Provinz im Laufe der Jahrhunderte beschrieben und dann ausgestellt wurden, ist auch nicht der kleinste Rest bis heute erhalten geblieben. Erneut also ist

¹⁸ The Excavations at Dura-Europos. Second Season, hg. P. V. C. BAUR – M. I. ROSTOVITZEFF, 1931, 148f.

¹⁹ N. LIPSHITZ – G. BIGER, *Qadmoniot* 25, 1992, 21 = SEG 42, 1436.

²⁰ Liv. 9,46,5.

²¹ Cassius Dio 55,4,1.

²² Roman Statutes I, hg. M. H. CRAWFORD, 1996, 66. Vgl. auch Pseudo-Quintilian, decl. 249,9: *cum album descripsi* (nämlich das *album* der *iudices*, um dann diejenigen, die dem Angeklagten negativ gegenüber stünden, abzulehnen).

²³ J. GONZÁLEZ, *JRS* 76, 1986, 176f. = ders., *Bronces jurídicos romanos de Andalucía*, 1990, 86. 88; vgl. Gaius 4,46.

eine gesamte Inschriftenkategorie, die *tabulae dealbatae*, aus unserer Überlieferung verschwunden. Gerade diese Kategorie aber war diejenige, auf der die meisten Dokumente, die das öffentliche Leben einer Stadt betrafen, der Bevölkerung bekannt gemacht wurden. Das betraf Erlasse von Kaisern, *senatus consulta*, statthalterliche Verfügungen, Ankündigungen der Provinzprokuratoren über Steuerangelegenheiten, Ratsbeschlüsse und vieles andere, was in einer Stadt geschah.

Fast vollständig ist auch der Verlust bei den Dipinti, wie wir sie massenhaft aus Pompeii kennen, also die Ankündigungen von Spielen, vor allem jedoch die Wahlaufrufe und die Parteinahme für den einen oder anderen Kandidaten bei den jährlich stattfindenden Wahlen für die Ämter der Gemeinde.²⁴ In den vielen Hunderten anderer italischer und provinzieller Städte darf man ebenfalls solche an die Häuser gepinselten Inschriften vermuten. Für Pompeii machen diese Dipinti zahlreiche Mitglieder der Führungsschicht bekannt und erlauben so einen Einblick in das lokalpolitische Getriebe einer kampanischen Stadt.²⁵ All das kennen wir aus anderen Gemeinden nicht, da natürlich diese fragilen Inschriften normalerweise die Zeit nicht überlebt haben können; nur weil Pompeii verschüttet wurde, sind diese tagespolitischen Texte bekannt. Wichtiger ist jedoch z. B. die Einsicht, dass diese nur auf einen kurzen Augenblick ausgerichteten Inschriften das wichtigste Zeugnis dafür sind, dass noch in flavischer Zeit die gesamte Bevölkerung dieser italischen Stadt an den Wahlen zu den Magistraturen Anteil nahm oder teilnehmen konnte. Für spätere Zeit aber nimmt man weitgehend an, dass die kommunalen Magistrate nur noch vom Dekurionenrat selbst gewählt wurden, die breite Bevölkerung somit am politischen Leben der Stadt keinen Anteil mehr hatte. Und doch trifft dies nicht zu. Ein Kapitel aus einem Stadtgesetz für das Municipium Troesmis in Niedermösien, das zum Teil erhalten, aber noch nicht publiziert ist, zeigt nämlich, dass noch in der Spätzeit Marc Aurels, in der dieses Stadtgesetz abgefasst und auf Bronzetafeln geschrieben wurde, Wahlen vorausgesetzt werden müssen. Denn es wurden Vorkehrungen gegen die Abgabe von zwei Stimmtäfelchen durch dieselbe Person getroffen.²⁶ Solche Regeln kennen wir aus den bisherigen Stadtgesetzen nicht. Es kann sich also nicht einfach um tralatizisches Gut im Stadtgesetz von Troesmis gehandelt haben; das zeigt alleine schon die Abfolge der Kapitel, die keineswegs den spanischen *leges municipales* entspricht. Es scheint sich in der *lex* für das *municipium Troesmis* eher um eine Zusammenstellung von Regeln zu handeln, die spezifisch für Troesmis bestimmt waren. Sie müssten also auf die damalige Wirklichkeit ausgerichtet gewesen sein. Dann aber heißt dies, dass noch am Ende

²⁴ CIL IV passim.

²⁵ Zur Auswertung siehe z. B. P. CASTRÉN, *Ordo populusque Pompeianus. Polity and society in Roman Pompeii*, 1975.

²⁶ *De poena eius qui duas pluresve tabellas in cistam deiecerit*. Vgl. zum Problem der Wahl bzw. der Ernennung von Magistraten durch den Rat auch die wichtigen Bemerkungen von H. MOURITSEN, *The Album from Canusium and the Town Councils of Roman Italy*, *Chiron* 28, 1998, 228ff., bes. 248.

des 2. Jahrhunderts jedenfalls in dieser Provinzstadt die Bevölkerung ganz selbstverständlich an den Wahlen in der Volksversammlung teilgenommen hat. Wären uns die Dipinti, die, wie wir voraussetzen dürfen, auch noch nach 79 n. Chr. an die Häuserwände italischer und wohl auch provinzialer Städte gemalt wurden, erhalten, wäre vermutlich nie der Gedanke aufgekommen, schon Ende des 1. Jahrhunderts hätten Wahlen in den Munizipien und Kolonien nicht mehr stattgefunden. Doch alle diese gepinselten Äußerungen der kleinen Politik in den Gemeinden sind uns aus leicht nachvollziehbaren Gründen verloren. Gleiches gilt in weitem Umfang für alle anderen gemalten Inschriften, die nur unter besonderen Umständen die Zeit überlebt haben, wie etwa einzelne Texte im Odeon von Gerasa oder neuerdings in Hierapolis. Ebenso gingen die aus dem Augenblick heraus geborenen Graffiti mit dem Verputz, in den sie zumeist gekratzt waren, verloren.

Bei den Dipinti ist es wie bei den Inschriften auf Holz ganz eindeutig das sehr vergängliche Material, das zu diesem Totalverlust geführt hat. Doch auch bei Inschriftenträgern, die aus grundsätzlich dauerhaftem Material bestehen, ist danach zu fragen, ob nicht manchmal gerade solch spezifisches Material bei Verlust oder Überleben von epigraphischen Zeugnissen eine deutliche Rolle gespielt haben. Evident ist, dass Metall entscheidend über das Schicksal von Inschriften mitbestimmt hat. Die auf *tabulae aeneae* geschriebenen kaiserlichen Konstitutionen aus Rom wurden schon erwähnt. Sie sind spätestens dem Metallhunger der Spätantike zum Opfer gefallen. Das gilt auch für die vielen anderen Dokumente, die jedenfalls im Westen des Reiches auf diesem Material der Öffentlichkeit präsentiert wurden. Das betrifft in republikanischer Tradition insbesondere die Gesetze, die in Rom von der Volksversammlung beschlossen wurden, aber ebenso für manche *senatus consulta* und insbesondere für viele Schreiben der Principes, soweit sie auf Bronze übertragen wurden. Es ist sicher kein Zufall, dass das erste Edikt, das für Augustus im Westen bekannt geworden ist, das Edikt des Jahres 15 v. Chr. aus El Bierzo, auf Bronze geschrieben ist.²⁷ Im Gegensatz dazu sind die Edikte, die Augustus für die Provinz Cyrene erlassen hat, in der Provinz auf Stein eingemeißelt worden.²⁸ Schon ein schneller Überblick über die Gesamtzahl kaiserlicher Schreiben, die im Westen und im Osten überliefert sind, beweist die massive Überrepräsentanz der östlichen Provinzen. Darüber wurde bei dem Kolloquium, das RUDOLF HAENSCH vor kurzem organisiert hat, ausführlich gesprochen.²⁹ Doch wenn man von den auf Papyri überlieferten Schreiben absieht, sind im Osten die kaiserlichen Schreiben fast ausnahmslos auf Stein überliefert, ganz im

²⁷ G. ALFÖLDY, Das neue Edikt des Augustus aus El Bierzo, ZPE 131, 2000, 177 ff. = AE 2000, 760.

²⁸ FIRA I² Nr. 68.

²⁹ Siehe besonders W. ECK, Öffentlichkeit, Politik und Administration. Epigraphische Dokumente von Kaisern, Senat und Amtsträgern in Rom, Kolloquium München Juli 2006, hg. R. HAENSCH (im Druck); R. HAENSCH, *Ad maiorem gloriam patriae?* Dauerhafte Publikation von Staatsurkunden durch die Städte in der Kaiserzeit: Der Osten, *ibid.*

Gegensatz zu den westlichen Provinzen. Dort haben umgekehrt die relativ wenigen einschlägigen, uns noch erhaltenen Schreiben fast ohne Ausnahme die Zeit auf Bronze überlebt.

Gerade diese unterschiedliche Form der ursprünglichen Publikation aber ist der entscheidende Grund, weshalb die Zahl der schriftlichen Äußerungen der Kaiser im Osten so deutlich höher ist als im Westen. Natürlich wurde auch ein nicht kleiner Teil der Inschriften auf Stein später zerstört, doch Stein war nicht so wertvoll wie Metall. Viele Inschriftensteine wurden auch in anderem Kontext wieder verwendet, ohne dass der Text auf dem Stein dabei völlig verschwand. So haben viele Texte zumindest fragmentarisch überlebt.³⁰ Doch eine Inschrift auf Metall wurde fast unweigerlich zerstört, da Metall, von seltenen Ausnahmen abgesehen, zur Wiederverwendung eingeschmolzen wurde. Nicht wenige unserer Inschriften aus Bronze, die dennoch überlebt haben, stammen aus Depots von Altmetallhändlern der Spätantike oder des Mittelalters, bei denen es nicht mehr zum Einschmelzen des gesammelten Metalls gekommen ist. Auch die *lex Irnitana* sowie eine Kopie des *s.c. de Cn. Pisone patre* stammen aus einem solchen Metallhort. In anderen Fällen sind einzelne Bronzeinschriften nur durch Zufall dem Einschmelzen entgangen wie z. B. ein Diplomfragment aus Pannonien aus der Zeit Marc Aurels, das schon angeschmolzen ist,³¹ oder auch die Reste des Stadtgesetzes von Lauriacum.³²

Doch dies sind Ausnahmen, die dem Zufall zuzuschreiben sind; Inschriften auf Metall entgingen nur selten der Vernichtung. Das galt natürlich in besonders hohem Maß für Inschrifttafeln aus Gold oder Silber, die allerdings nicht allzu zahlreich gewesen sein können; dafür war allerdings ihr politisch-ideologischer Wert im Allgemeinen umso höher, zumindest für die Auftraggeber. Wenn wir also aus dem Westen im Vergleich zum Osten so deutlich weniger Dokumente besitzen, die vom Kaiser, dem Senat oder vielleicht auch von Statthaltern ausgegangen sind, dann ist dies wesentlich durch das Material bedingt, das in beiden Reichsteilen bevorzugt als Inschriftenträger für derartige Dokumente gedient hat. Denn es ist kaum anzunehmen, dass die Kommunikation zwischen dem Zentrum Rom und den Gemeinden in den Provinzen insgesamt im Osten stärker gewesen ist als im Westen, obwohl dies der konkrete Überliefe-

³⁰ Siehe bei J. H. OLIVER, *Greek constitutions of early roman emperors from inscriptions and papyri*, 1989; ferner V. I. ANASTASIADIS – G. A. SOURIS, *An Index to Roman Imperial Constitutions from Inscriptions and Papyri*, 2000. Für Ephesus siehe die Inschriften von Ephesus I–VII 2. Für die zahlreichen Dokumente aus Rhodiapolis siehe CHR. KOKKINIA, *Die Opramoas-Inschrift von Rhodiapolis. Euergetismus und soziale Elite in Lykien*, 2000. Zu Aphrodisias ist J. REYNOLDS, *Aphrodisias and Rome. Documents from the excavation of the theatre at Aphrodisias*, 1982, zu vergleichen.

³¹ W. ECK – H. LIEB, *Ein neues Militärdiplom für die Provinz Pannonia inferior aus der Zeit Marc Aurels*, *Chiron* 22, 1992, 227 ff.

³² Siehe zuletzt zu den Fragmenten AE 1971, 291; 2001, 1601. Alle Fragmente bei R. WEDE-NTIG, *Epigraphische Quellen zur städtischen Administration in Noricum*, 1997, 182 ff.

rungsbefund zunächst nahe legen könnte.³³ Das erhaltene Material dokumentiert also im Vergleich zwischen dem Westen und dem Osten, zumindest unter dem Gesichtspunkt der Zahl, den ehemals vorhandenen Zustand nicht in repräsentativer Weise.³⁴

Ist aber das auf diesem Weg erhaltene Material wenigstens repräsentativ für die frühere Publikationskultur in bestimmten Provinzen oder ist bei bestimmten Typen von Dokumenten oder solchen Texten, die auf einem bestimmten Inschriftenträger überliefert sind, ebenfalls eine Verzerrung zu beobachten? Bei dem Kolloquium, das im vergangenen Juli in der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik abgehalten wurde, hat ANTONIO CABALLOS auch die Zahl der Stadtgesetze und der kaiserlichen Schreiben vorgelegt, die bisher aus der Baetica bekannt geworden und auf Bronze geschrieben sind. Es lassen sich auf diesem Weg rund 40 Exemplare von Stadtgesetzen nachweisen,³⁵ aber nur vier kaiserliche Briefe: die *Epistula Vespasiani ad Saborenses*, die *Epistula Titi ad Muniguenses*, die *Epistula Domitiani*, die am Ende der *lex Irnitana* steht und die *Epistula Pii ad Obulcolenses*.³⁶ Im ersten Augenblick ist man versucht, aus diesen Zahlen auf eine sehr geringe Zahl von kaiserlichen Schreiben zu schließen, die zwischen der augusteischen Zeit und dem beginnenden 3. Jahrhundert in der südspanischen Provinz auf dauerhaftem Material publiziert wurde. Doch diese Schlussfolgerung wäre nicht richtig. Denn für die Publikation eines kaiserlichen Edikts brauchte man im Normalfall nur eine einzige Bronzetafel, selbst wenn einmal zwei kaiserliche Schreiben mit einem anhängenden Dekret präsentiert wurden, wie bei dem Dossier des Antoninus Pius für die Stadt Obulcula.³⁷ Für Stadtgesetze waren jedoch wegen der Länge des Textes zwischen acht und zwölf Tafeln erforderlich, also das acht- bis zwölfwache wie für einen Kaiserbrief oder auch ein Dossier. Zudem waren diese Tafeln für Stadtgesetze deutlich größer als eine *tabula*, wie man sie für einen Kai-

³³ Ähnliches ist bei der Repräsentanz der städtischen Gesandten aus Gemeinden des Westens und des Ostens festzustellen: W. ECK, Kaiserliches Handeln in italischen Städten, in: *L'Italie d'Auguste à Dioclétien, Actes du colloque Rome 25–28 mars 1992, 1994*, 229ff., bes. 340ff. Vor Kurzem wurde zur Bedeutung, die diese Gesandten der Städte für den Nachrichtenverkehr zwischen Rom und den Provinzen hatten, ein interessantes neues Dokument aus Rom publiziert: Ein M. Vibius Marcellus wird, während er *legatus col. Aug. Firm(ae) ex prov. Baet.* war, von seiner Frau und seiner Tochter in Rom bestattet (*Rend. Pont. Acc, Rom Arch* 78, 2005/6, 468). Da er mit seiner Familie in Rom war, heißt dies wohl, dass er längere Zeit in Rom gelebt und somit als kontinuierlicher Übermittler von Nachrichten in seine Heimatstadt gewirkt haben kann.

³⁴ Siehe dazu jetzt auch W. ECK, Epigraphische Texte auf Bronze aus dem Osten des Imperium Romanum. Zwei neue Inschriftenfragmente aus Sagalassos in Pisidien, in: *FS A. U. Stylow*, hg. H. GIMENO u.a. (im Druck).

³⁵ A. CABALLOS, *Catálogo de epígrafes jurídicos latinos en bronce procedentes de la Bética romana*, in: *Kolloquium München Juli 2006*, hg. R. HAENSCH (im Druck).

³⁶ *CIL* II²/5, 871; *AE* 1962, 147 = 1962, 288 = *AE* 1982, 257; *CIL* II²/5, 1322, zur *lex Irnitana* siehe Anm. 23.

³⁷ *AE* 1984, 511 = W. ECK, Ein Brief des Antoninus Pius an eine baetische Gemeinde, in: *Sprachen und Schriften des antiken Mittelmeerraumes. Fs. J. Untermann z. 65. Geb.*, 1993, 63ff. = *CIL* II²/ 5, 1322.

serbrief brauchte. Damit aber war die Chance, dass zumindest eine einzelne Tafel aus einem Ensemble oder wenigstens ein Fragment von einer einzelnen Tafel einer *lex municipalis* die Zeit überdauerten, entsprechend größer als bei den Schreiben der Kaiser. Damit also die vier Kaiserbriefe bis heute erhalten bleiben konnten, muss im Vergleich zu den Stadtgesetzen eine zehnfach höhere Zahl von Bronzetafeln mit Kaiserbriefen vorhanden gewesen sein. Wollte man die Relation zu all den Städten herstellen, in denen einst nach aller Wahrscheinlichkeit entsprechende Stadtgesetze auf Bronze publiziert worden waren, von denen aber trotz der weit höheren Zahl von Tafeln pro Gesetz keine Spur erhalten geblieben ist, dann muss man bei mindestens 120, eher sogar mehr, privilegierten Gemeinden³⁸ auch mit einer weit höheren Zahl von kaiserlichen Schreiben rechnen. Die vier erhaltenen Kaiserbriefe stellen also nachweislich nur eine winzige Minderheit des ehemals vorhandenen Materials dar, sie sind aber in der Relation nicht schlechter repräsentiert als die Stadtgesetze. Wenn diese Schlussfolgerungen in diesem Fall zutreffen, dann sind auch in anderem Zusammenhang die Zahlen der überlieferten Dokumente sehr genau auf ihre inhaltliche Aussagekraft hin zu überprüfen. Ohne kontextuelle Interpretation sind sie nicht *prima facie* als Hinweis auf die ehemalige Realität zu betrachten.

Gelten solche Vorbehalte auch gegenüber der Masse der Inschriften, die auf Stein eingemeißelt wurden? Es wäre eigentlich erstaunlich, wenn ihre Überlieferung in allen Zeiten und überall ohne Vorbehalt als repräsentativ für den ehemaligen Bestand angesehen werden dürfte. Einige Beispiele mögen zeigen, dass auch hier jeweils genauer hingesehen werden muss, wieweit deren Aussage wirklich tragen kann.

In Caesarea Maritima sind durch die vergangenen großflächigen Ausgrabungen zahlreiche Inschriften aufgedeckt worden.³⁹ Erstaunlich ist dabei vor allem die große Zahl von lateinischen Texten, die den Charakter dieser Kolonie als Zentrum der Latinität in einer nicht vermuteten Weise deutlich gemacht haben. Besonders auffallend ist bei den Inschriftenträgern die große Zahl von Säulen oder Rundbasen von rund 1–1,5 m Höhe. Diese *columnae* scheinen eine beherrschende Rolle in der epigraphischen Repräsentationskultur dieser römischen Kolonie gespielt zu haben. Demgegenüber treten kompakte quadratische Basen deutlich zurück. Sie erscheinen nur in wenigen Exemplaren oder Fragmenten. Dieser erste Eindruck ist jedoch irreführend. Denn zum einen gibt es eine recht große Anzahl von Inschriften, die einst auf Marmortafeln von zwei bis vier Zentimetern Dicke eingemeißelt wurden, aber zumeist nur noch in Fragmenten erhalten sind. Diese Tafeln waren ursprünglich an gemauer-

³⁸ Allein in den beiden neuen Bänden von CIL II², die die Baetica betreffen, sind insgesamt 77 Gemeinden aufgeführt. Für die anderen Conventsbezirke der Baetica darf man mit etwa weiteren 80 Gemeinden rechnen (dankenswerter Hinweis von A. U. STYLOW).

³⁹ Das bis 1992 gefundene Material ist bei C. M. LEHMANN – K. G. HOLM, *The Greek and Latin inscriptions of Caesarea Maritima*, 2000, zusammengestellt. Zum neuen seitdem publizierten Material siehe den Überblick bei W. ECK, *Presence, role and significance of Latin in the epigraphy and culture of the Roman Near East*, in: *Kolloquium Institute for Advanced Studies*, Jerusalem Juni 2003, hg. H. COTTON – J. PRICE – D. WASSERSTEIN (im Druck).

ten Basen angebracht gewesen, von denen sie später abgenommen und anderswo wieder verwendet wurden, wenn sie nicht sogleich in den Kalkofen wanderten. Nahe dem Praetorium des Finanzprokurators von Iudaea / Syria Palaestina, in dem große Mengen Marmors verbaut gewesen waren, hat man bei den Ausgrabungen einen Kalkofen entdeckt. Man hatte den Ofen nahe bei der Masse des verwertbaren Marmors erbaut. Die Säulen aber, die einen so beherrschenden Eindruck in unserem heutigen Material hinterlassen, bestehen sehr oft aus einem Stein, der sich nicht zu Kalk brennen ließ. Wenn man sie deshalb wieder verwenden wollte, dann musste man sie als Ganzes in einen neuen Kontext einsetzen oder sie spalten, damit sie etwa als Türschwellen dienen konnten.⁴⁰ Das aber hat dazu geführt, dass die Rundbasen heute in unserer Dokumentation stärker hervortreten, als dies der ursprünglichen Realität entsprochen haben kann. Freilich, wie die Relation zwischen Statuen, die von den hohen Säulen aus die Geehrten präsentierten, und den kleineren gemauerten Statuenbasen wirklich war, das entzieht sich noch unserer Kenntnis.⁴¹ Der Eindruck jedoch, der in der städtischen Öffentlichkeit bzw. der eingeschränkten Öffentlichkeit der magistratischen Amtsgebäude durch die eine oder andere statuarische Präsentation hervorgerufen wurde, hing nicht unwesentlich auch von der Zahl der einen oder anderen Form ab. Der unreflektierte Blick rein auf die heutige Zahl würde hier in die Irre führen.

Es sei noch auf ein ganz anderes Beispiel aus Rom verwiesen, genommen aus dem Komplex der Grabinschriften, die ohne Zweifel die übergroße Masse aller unserer Steininschriften darstellen. Dort wird man mit Recht, allein wegen der außergewöhnlich großen Zahl der überlieferten Texte, am ehesten annehmen dürfen, dass die heute noch vorhandenen Texte tendenziell den ehemaligen Zustand widerspiegeln. Das ist auch, wenn ich recht sehe, die allgemeine Auffassung und vermutlich auch weitgehend zutreffend. Dennoch darf man, ja muss man auch in diesem Bereich fragen, ob das, was wir aus den Inschriften gewinnen, stets die Realität wieder erstehen lässt oder nicht doch ein einseitiges Bild gibt. Das folgende Beispiel kann zeigen, wie ein direkt auf dem erhaltenen Material beruhender Eindruck in die Irre führen kann.

Es ist immer aufgefallen, wie stark in den stadtrömischen Grabinschriften die Freigelassenen vertreten sind; ihnen gegenüber treten vor allem die Freigeborenen in erstaunlichem Maß zurück. Dies gilt vornehmlich für die Toten, die in Familienmausoleen bestattet wurden, wie sie beispielsweise auf der Isola Sacra oder in der Nekropole unter St. Peter als halbwegs vollständig erhaltene Ensembles zu finden sind.⁴² Bei die-

⁴⁰ Ein Beispiel dafür wurde von C. M. LEHMANN publiziert: <http://www.usd.edu/~clehmann/cmvpcol.html>.

⁴¹ W. ECK, Statues and Inscriptions in Iudaea/Syria Palaestina, in: *The Sculptural Environment of the Roman Near East: Reflections on Culture, Ideology, and Power. International Conference at the University of Michigan and the Toledo Museum of Art November 7–10, 2004* (im Druck).

⁴² Dazu verschiedene Beiträge in: *Römische Gräberstraßen. Selbstdarstellung – Status – Standard*, Kolloquium München 28.–30. Okt. 1985, hg. H. V. HESBERG – P. ZANKER, Abh. Bayer. Akad. Wiss., Phil.-Hist. Kl. 96, 1987.

sen Mausoleen steht wie üblich auf der Grabstiftungsinschrift, dem Grabtitulus, der Name des Erbauers, zusammen mit denen seiner Angehörigen, ferner folgt dann fast stereotyp die Formel: *libertis libertabusque posterisque eorum*. Es wird also den Freigelassenen und Ihren Nachkommen ein Bestattungsrecht im Mausoleum eingeräumt. Das Innere der Mausoleen weist normalerweise zahlreiche Plätze auf. Im Mausoleum C unter St. Peter waren von Anfang an 69 Grabplätze für Urnen vorgesehen, doch nur zwei waren mit individuellen Inschriften gekennzeichnet.⁴³ Im Mausoleum H, dessen *titulus* dem Standard entspricht,⁴⁴ waren acht Arkosolgräber vorgesehen, ferner rund 160 Plätze für *ollae*. Nur an 14 dieser Grabplätze verweisen individuelle Grabinschriften auf die dort Bestatteten.⁴⁵ Doch auch die anderen Plätze wurden belegt, wie man an den Knochenresten in den Urnen sehen kann, aber die Namen der Verstorbenen finden sich dort nicht. Doch wer ist dort beigesetzt worden? Nach dem Wortlaut des Grabtitulus müssten es die Freigelassenen und deren Nachkommen gewesen sein, was man in einigen wenigen Fällen, in denen eine Inschrift eine Aussage macht, auch nachweisen kann; daraus ergibt sich sogar, dass die Bestimmungen des Grabtitulus über mindestens zwei Generationen wirksam blieben. Das aber heißt dann auch, dass die Masse dieser Verstorbenen aus Freigeborenen bestand, nämlich üblicherweise den Nachkommen der Kinder des Grabgründers⁴⁶ oder den Nachkommen seiner Freigelassenen. Diese waren jedenfalls alle *ingenui* und *ingenuae*. Gerade diese nachfolgenden «Generationen» haben jedoch offensichtlich kaum eine Notwendigkeit gesehen, den eigenen Grabplatz innerhalb des Mausoleums nochmals mit einer Inschrift zu kennzeichnen. Da ihr Recht kaum zu bestreiten war, musste der Platz nicht abgesichert werden. Und diejenigen, die den Grabkult erfüllten, wussten, wo ihre Toten bestattet waren. Wozu sollte man sich also noch die Mühe machen, innerhalb eines Mausoleums, das ohnehin nicht für die große Öffentlichkeit zugänglich war, noch eine Inschrift anfertigen zu lassen? Im Mausoleum E, ebenfalls unter St. Peter, sind, wie auch in manchen Mausoleen der Isola Sacra, viele Marmortäfelchen unter den *loculi* eingelassen, aber sie wurden zumeist nicht beschriftet.⁴⁷ Es lohnte sich offen-

⁴³ H. v. HESBERG – H. MIELSCH, Die heidnische Nekropole unter St. Peter in Rom. Mausoleen A-D, *MemPontAcc* 16, 1, 1986, 59ff; W. ECK, Inschriften und Grabbauten in der Nekropole unter St. Peter. Zur Aussagefähigkeit von Grabinschriften im Kontext der Grabanlagen, in: *Struktur und Gehalt. Klass. Sprachen und Literaturen* Bd. 25, hg. P. NEUKAM, 1991, 26ff.

⁴⁴ *Esplorazioni sotto la confessione di San Pietro in Vaticano*, hg. B. M. APOLLONJ GHETTI – A. FERRUA S.J. – E. JOSI – E. KIRSCHBAUM S.J., 1951, I 113 Anm. 2 = J. M. C. TOYNBEE – J. B. WARD-PERKINS, *The Shrine of St. Peter and the Vatican Excavations*, 1956, 101 Anm. 59: *G(aius) Valerius Herma fecit et / Flaviae T(iti) f(iliae) Olympiadi coiugi et / Valeriae Maximae filiae, G(aio) Valerio / Olympiano filio, et suis libertis / libertabusque posterisq(ue) eorum*.

⁴⁵ H. v. HESBERG – H. MIELSCH, Die heidnische Nekropole unter St. Peter in Rom. Mausoleum E-J, Z-Psi, *MemPontAcc* 16, 2, 1995; W. ECK, Inschriften und Grabbauten in der Nekropole unter St. Peter, in: *Vom frühen Griechentum bis zur römischen Kaiserzeit*, hg. G. ALFÖLDY, 1989, 55ff.

⁴⁶ Im Mausoleum H ist dies allerdings nicht der Fall.

⁴⁷ Siehe bei HESBERG – MIELSCH, Mausoleum E-J (Anm. 45) 140ff.

sichtlich nicht oder erschien unnötig. Das betraf im Mausoleum E z. B. 64 Grabplätze, die ohne Inschrift blieben, im Mausoleum H sogar mehr als 140, also eine sehr große Zahl.⁴⁸ Das aber heißt in der Konsequenz, dass in der Zeit der großen Familienmausoleen, die zu einem nicht geringen Teil von Freigelassenen erbaut wurden, eine größere Zahl der *ingenui* und *ingenuae* aus der epigraphischen Überlieferung heraus gefallen ist, womit das Bild, das die epigraphische Überlieferung uns von der Bevölkerungsstruktur der Stadt Rom bietet, deutlich verfälscht sein muss, zumindest im 2. Jahrhundert n. Chr.⁴⁹ Die Überlieferung repräsentiert also nicht die konkrete Realität der verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Vielmehr ist eine große Personen-Gruppe, die der freiborenen römischen Bürger, in weit geringerem Umfang in die epigraphische Dokumentation eingegangen als insbesondere die *liberti* und *libertae* in der Stadt.

Ein weiteres Beispiel aus Rom zeigt den anderen Aspekt der Nichtrepräsentativität, nämlich die Verzerrung der ursprünglich vorhandenen epigraphischen Realität. Durch den Senat wurden im Verlauf der ersten zwei Jahrhunderte des Prinzipats vor allem zahlreiche Personen des eigenen Standes durch öffentlich errichtete Statuen geehrt. So erhielt jeder Senator, dem die *ornamenta triumphalia* zuerkannt wurden, auch eine *statua triumphalis*, zunächst auf dem Augustusforum, seit Traian auch auf seinem neuen Forum. Weit über 50 solcher Senatoren sind uns bekannt.⁵⁰ Von den Basen, auf denen diese *statuae triumphales* auf dem Forum Augusti gestanden haben, ist, wenn ich recht sehe, keine einzige bis heute noch vorhanden. Auch zahlreiche andere Ehrenstatuen wurden auf den *fora*, in den Vorhallen der Tempel oder auf dem Palatin errichtet. Von diesen vielen Hunderten von Ehrenstatuen im öffentlichen Raum der Hauptstadt aus den ersten zwei Jahrhunderten sind heute noch maximal 40 durch ihre Basen bekannt.⁵¹ Das ist erstaunlich wenig, wenn man bedenkt, wie viele Basen für öffentlich errichtete Statuen uns erhalten sind, deren Inschriften aus der Spätantike stammen und sehr oft auf Rasur gesetzt sind.⁵² In nicht wenigen Fällen sind es die *praefecti urbis* dieser Zeit, die dabei die Aufstellung von Statuen, wohl zumeist von Idealplastik, veranlasst haben. Sie konnten als höchste Amtsträger in der spätantiken

⁴⁸ ECK, Inschriften und Grabbauten (Anm. 45) 86f.

⁴⁹ Siehe die Diskussion bei W. ECK, Aussagefähigkeit epigraphischer Statistik und die Bestattung von Sklaven im kaiserzeitlichen Rom, in: Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte, Festschrift K. Christ, hg. P. KNEISSL – V. LOSEMANN, 1988, 130ff.

⁵⁰ Siehe A. E. GORDON, Quintus Veranius consul A.D. 49, 1952, 305ff., ferner S. ORLANDI, *Statuae in publico positae*: gli onori a L. Volusio Saturnino e il problema della *porticus Lentulorum*, ZPE 106, 1995, 259ff.

⁵¹ Siehe das Material bei G. ALFÖLDY, *Pietas immobilis erga principem* und ihr Lohn: Öffentliche Ehrenmonumente von Senatoren in Rom während der Frühen und Hohen Kaiserzeit, in: Inschriftliche Denkmäler als Medien der Selbstdarstellung in der römischen Welt, hg. G. ALFÖLDY – S. PANCIERA, 2001, 11ff.; W. ECK, Sozio-politische Macht und öffentliche Repräsentation: Der *equester ordo*, in: H.-G. PFLAUM, un historien du XX^e siècle, hg. S. DEMOUGIN, 2006, 485ff.

⁵² Siehe dazu jetzt die vielen Hinweise in CIL VI, VIII 3 unter den Addenda et Corrigenda.

Stadt Rom ohne große Probleme die Anweisung geben, ältere Basen, deren Funktion auf öffentlichem Grund und Boden nicht mehr nötig erschien, für neue Monumente wieder zu verwenden.⁵³ Doch damit verschwanden auch die früheren Inschriften, da sie eradiert wurden. Durch diesen Verlust aber entsteht für den heutigen Betrachter eine deutliche Diskrepanz zwischen den Ehrungen für Senatoren im öffentlichen und andererseits im privaten Bereich während der ersten drei Jahrhunderte. Die Ehrungen im privaten Bereich sind im stadtrömischen Inschriftenmaterial massiv stärker vertreten als die öffentlichen Ehrungen. Der ehemaligen epigraphischen Realität aber kann das nicht entsprochen haben. Doch während zahlreiche Statuenbasen aus dem öffentlichen Raum in der Spätantike wieder verwendet wurden und dadurch die früheren Inschriften verschwanden, waren die Statuen in den Privathäusern mitsamt ihren Inschriften vor solch systematischen Eingriffen geschützt. So konnten sie leichter überleben. Bei der Auswertung der Inschriften sind diese Bedingungen zu berücksichtigen.

Ein letztes Beispiel aus einem provinziellen Kontext kann dieses Phänomen der Unterrepräsentierung nochmals deutlich machen. Es kommt wiederum aus dem Kontext der Militärdiplome. Von diesen kennen wir inzwischen mehr als 900, vielleicht sogar schon nahe an 1000.⁵⁴ Wir haben also inzwischen eine recht dichte Dokumentation. Dennoch: das Material ist keineswegs repräsentativ, zumindest nicht für alle Provinzen, was hier nur an einem einzigen Beispiel gezeigt werden soll.

Im Durchschnitt wird für jede Provinz mit einem etwas größeren Provinzialheer seit dem Ende des 1. Jahrhunderts pro Jahr eine Konstitution ausgegeben worden sein. Damit sollte man auch jeweils Diplome aus vielen verschiedenen Jahren für jede Provinz mit vielen Hilfstruppen erwarten. Doch dem entspricht unsere Dokumentation bisher keineswegs. Ein Beispiel aus Mauretania Caesariensis mag dies zeigen. Dort lagen mindestens drei Alen und zehn Kohorten, also eine durchaus nicht kleine Besatzung aus Auxiliareinheiten. Dennoch besitzen wir nur insgesamt fünf Diplome; sie stammen von fünf verschiedenen Konstitutionen, von denen die eine im Jahr 107 ausgestellt wurde,⁵⁵ eine weitere aus dem Jahr 152⁵⁶ und drei zwischen 128 und 131. Diese drei letzten nennen als ritterlichen Statthalter Vettius Latro.⁵⁷ Es ist unmittelbar

⁵³ Beispielhaft sei auf CIL VI 41335a. 41336. 41389. 41391 verwiesen. Auch 41338 scheint nach dem Photo auf Rasur zu stehen. Vgl. zu diesen späten Dedikationen auch S. PANCIERA, Tarracina: *Comptum non comptum*, in: *Ad itum liberum*. Essays in honour of Anne Helttula, hg. O. MERISALO – R. VAINIO, 2007, 35ff., bes. 40.

⁵⁴ Siehe oben zu Anm. 7.

⁵⁵ CIL XVI 56.

⁵⁶ W. ECK – D. MACDONALD – A. PANGERL, Neue Militärdiplome mit Konsulndaten, *Chiron* 32, 2002, 417ff. = RMD V 407, das nach Zuweisung eines weiteren Fragments eindeutig nicht nach Moesia superior gehört, sondern in die Mauretania Caesariensis.

⁵⁷ RMD V 376; W. ECK – A. PANGERL, Neue Militärdiplome für die Truppen der mauretianischen Provinzen, ZPE 153, 2005, 187ff. Zu einem zusätzlichen Diplom, das Vettius Latro nennt, s. jetzt W. ECK – A. PANGERL, Weitere Militärdiplome für die mauretianischen Provinzen, ZPE 162, 2007 (im Druck); außerdem werden noch zwei weitere Diplome für die Caesariensis aus dem Jahr 152 publiziert.

einleuchtend, dass die bisherige Dokumentation nicht die Realität dieses nordafrikanischen Heeresverbandes widerspiegeln kann. Denn dort wurden die Auxiliare, nicht anders als in allen übrigen Provinzen, ebenfalls nach jeweils 25 oder etwas mehr Dienstjahren entlassen, worauf sie das Bürgerrecht erhielten. Und es gibt keinen einsichtigen Grund, weshalb ihnen das nicht durch ein Diplom bestätigt worden sein sollte. Doch Diplome aus den vielen anderen Konstitutionen, die ergangen sein müssen, fehlen – jedenfalls bisher. Die augenblickliche Dokumentation kann also nicht dem entsprechen, was einst an Dokumenten vorhanden gewesen sein muss.

Was besagen diese Beispiele, die man um fast beliebig viele andere ergänzen könnte,⁵⁸ für die Bewertung der Repräsentativität unserer inschriftlichen Überlieferung und die darauf bauende historische Auswertung, die ja schließlich Ziel epigraphischer Arbeit sein sollte? St. Dow hat einst geschrieben: «Inscriptions seldom lie.»⁵⁹ Das ist für die einzelne Inschrift wohl weitgehend zutreffend. Es heißt freilich nicht, dass die einzelne Inschrift auch die schlichte Wahrheit sagt. Nicht nur die vielen ehrenden Epitheta in Grabinschriften und in den *tituli* unter Ehrenstatuen lassen daran Zweifel aufkommen. Doch geht es hier ja nicht so sehr um den einzelnen Text, sondern um allgemeine Aussagen, die auf Inschriftentypen oder einer großen Zahl von epigraphischen Dokumenten beruhen.

Das Ergebnis, das sich aus den vorangegangenen Überlegungen ergibt, darf man wohl in folgender Weise formulieren: Sobald Inschriften als Gruppe von Dokumenten verwendet und daraus insbesondere statistische Aussagen gemacht oder Mengenphänomene beschrieben werden sollen, darf man grundsätzlich nicht dem unmittelbaren Eindruck folgen, den die Texte vermitteln. Vielmehr bedarf es stets der Überprüfung, wie weit die ehemalige Realität abgebildet worden sein kann oder wie weit sich in unserem Material zumindest die ehemalige epigraphische Realität widerspiegelt. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird nicht immer völlig eindeutig sein. Aber es werden zumindest vorschnelle Schlüsse vermieden.

Universität zu Köln
Institut für Altertumskunde
Alte Geschichte
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

⁵⁸ Siehe etwa manche Hinweise bei DUNCAN-JONES (Anm. 4) 183 ff.

⁵⁹ Zitiert bei D. FEISSEL, in: Conférence d'ouverture de M. Denis Feissel directeur d'études, Sources documentaires et histoire administrative de l'Orient romain tardif (III^e – VII^e siècle) 8 février 2000, École pratique des Hautes Études, section des sciences historiques et philologiques, 2001, 35 ff., bes. 51.